

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Stadtgrün, Mobilität, Umwelt und Geodaten
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Veronika Döhring +49 202 563 5377 veronika.doehring@stadt.wuppertal.de
	Datum:	29.08.2022
	Drucks.-Nr.:	VO/1003/22 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
07.11.2022	Hauptausschuss	Entscheidung
08.11.2022	Rat der Stadt Wuppertal	-----

Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW - Tempo 30 Erbschlöer Straße, Staubenthaler Straße		

Grund der Vorlage

Bürgerantrag gem. § 24 Gemeindeordnung NRW

Beschlussvorschlag

Der Bürgerantrag wird abgelehnt

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Meyer

Begründung

Mit Bürgerantrag nach §24 GO NRW vom 10.06.2022 wurde die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 Km/h im Wuppertaler Stadtgebiet überall, wo es möglich ist beantragt. Insbesondere werden die Erbschlöer Straße sowie die Staubenthaler Straße aufgeführt. Ziel dieses Antrages sei die verbesserte Verkehrssicherheit sowie die Verbesserung des Luft-, Lärm- und Klimaschutzes.

Auf die begründenden Ausführungen des Antrages wird verwiesen.

Das vom Antragsteller angesprochene Thema „Ausweitung von Tempo 30“ beschäftigt die Stadtverwaltung Wuppertal schon lange. Da durch den Gesetzgeber allerdings klar definierte Grenzen vorgegeben sind, ist die Stadt Wuppertal der Städteinitiative „Lebenswerte Städte durch angemessene Geschwindigkeiten“ beigetreten.

Der vom Antragsteller nun dargelegten Rechtsmeinung die der, der Städteinitiative und der des Städtetages entgegensteht, schließt sich die Stadtverwaltung Wuppertal ausdrücklich nicht an. Vielmehr ist die Stadtverwaltung optimistisch, dass es durch den Gesetzgeber perspektivisch konkrete Anwendungsmöglichkeiten zur Ausweitung von Tempo 30-Strecken und -Zonen geben wird.

Abschließend möchte die Stadtverwaltung klarstellen, dass der vom Antragsteller eingereichte Antrag nicht hilfreich erscheint. An vielen Stellen sind die Städteinitiative und der Städtetag gemeinsam bemüht, die oben genannten Änderungen herbeizuführen. Einseitige Argumentationen, dass weitere Gesetzesänderungen gar nicht nötig wären, hält die Stadtverwaltung für kontraproduktiv.

Der Antragsteller führte die Hauptverkehrsstraßen Erbschlöer Straße und die Staubenthaler Straße beispielhaft zur Temporeduzierung auf 30 Km/h an.

Nach § 45 Absatz 9 Satz 3 StVO dürfen Beschränkungen des fließenden Verkehrs - unabhängig von z.B. Tempo 30-Zonen (§ 45 Absatz 9 Satz 4 Nr. 4 StVO) - nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine besondere Gefahrenlage besteht.

Nach der Verwaltungsvorschrift zu Zeichen 274 StVO (zulässige Höchstgeschwindigkeit) sollen Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Sicherheitsgründen auf bestehenden Straßen angeordnet werden, wenn Unfalluntersuchungen ergeben haben, dass häufig geschwindigkeitsbedingte Unfälle aufgetreten sind. Dies gilt jedoch nur dann, wenn festgestellt worden ist, dass die geltende Höchstgeschwindigkeit von der Mehrheit der Kraftfahrer eingehalten wird. Im anderen Fall muss vorrangig zunächst die geltende zulässige Höchstgeschwindigkeit durchgesetzt werden.

Die Wuppertaler Unfallkommission überwacht die Unfallsituation im Wuppertaler Stadtgebiet. Ein Unfallschwerpunkt im Stadtbezirk Ronsdorf liegt erfreulicherweise aktuell nicht vor.

Aufgrund der Novellierung der StVO zum 30.11.2016 dürfen nach § 45 Absatz 9 Satz 4 Nr. 6 StVO unabhängig von einer besonderen Gefahrenlage nun auch innerörtliche streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) oder auf weiteren Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern, angeordnet werden, wenn die rechtlichen Voraussetzungen der StVO und der entsprechenden Verwaltungsvorschrift vorliegen. Die Aufzählung der im Rahmen dieser Ermächtigungsgrundlage genannten schützenswerten Einrichtungen ist abschließend. Entsprechendes gilt auch für die Straßen Erbschlöer Straße (Kreisstraße K3) und Staubenthaler Straße (Landstraße L417).

Nähere Vorgaben werden durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) zu Zeichen 274 (Zulässige Höchstgeschwindigkeit) festgelegt.

Demnach muss die Einrichtung über einen direkten Zugang zur Straße verfügen oder im Nahbereich der Einrichtung ein starker Ziel- und Quellverkehr mit kritischen Begleiterscheinungen wie Bring- und Abholverkehr sowie erhöhter Parkraumsuchverkehr vorhanden sein.

Die Verwaltungsvorschrift nennt zudem Ausnahmefälle, bei denen auf eine Geschwindigkeitsreduzierung verzichtet werden kann, obwohl alle gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Von einer Absenkung kann abgesehen werden, soweit negative Auswirkungen auf den ÖPNV oder eine drohende Verkehrsverlagerung auf die Wohnnebenstraßen zu befürchten sind.

Die Bestimmung des § 45 Abs. 9 S. 1 StVO, wonach ein Verkehrszeichen nur dort angeordnet werden kann, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist, ist jedoch unabhängig davon weiter zu beachten. Es ist somit bei jeder Einrichtung eine Einzelfallprüfung erforderlich. Im Rahmen der Einzelfallprüfung sind sämtliche Interessen zu berücksichtigen. Gegeneinander abzuwägen ist daher insbesondere der zusätzliche Sicherheitsgewinn auf der einen Seite sowie die Sicherstellung der verkehrlichen Funktion des Hauptverkehrsstraßennetzes auf der anderen Seite.

In den vom Antragsteller aufgeführten Straßen befindet sich die KiTA Staubenthaler Straße 39 die in der Vorlage VO/0730/22 behandelt wurde. Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Tempo 30-Strecke liegen dort nicht vor. Entsprechend besteht keine Rechtsgrundlage zur Umsetzung.

Abschließend bleibt anzumerken, dass Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h oder geringer auf Wuppertaler Wohn- und Anliegerstraßen mit einem Anteil von ca. 78 % bereits einen erheblichen Anteil am gesamten Streckennetz erreicht haben. Im Vergleich zu allen Wohn- und Anliegerstraßen (Nebenstraßen) liegt der Anteil sogar bei ca. 96 %.

Die Geschwindigkeitsbegrenzungen verteilen sich auf großflächige Zonen und Straßenstrecken. Zur Berücksichtigung eines geordneten Verkehrsflusses, von Sicherheitsfragen und Lärm- und Klimazielen werden ständig weitere Straßen in Bezug auf weiterführende verkehrlenkende Maßnahmen begutachtet und geprüft. Hierbei sind stets auch die Straßenbaubehörde und die Polizei zwingend zu beteiligen (VwV zu § 45 StVO).

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

neutral /nein

ja, positive Auswirkungen

ja, negative Auswirkungen

Begründung: Es entstehen keine klimatischen Veränderungen

Anlagen

Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW